

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
für die Tierärztliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. Juli 2003

(KWMBI II 2004, S. 478)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuung von Doktoranden
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren
- § 5 Rücknahme des Promotionsgesuches
- § 6 Dissertation
- § 7 Prüfung der Dissertation
- § 8 Umarbeitung oder Neueinreichung einer Dissertation
- § 9 Promotionsvorprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Wiederholung oder Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 12 Veröffentlichungspflicht und Akteneinsicht
- § 13 Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 14 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Tierärztliche Fakultät verleiht aufgrund einer Dissertation und einer akademischen Prüfung für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad

- eines Doktors der Tiermedizin - (Dr. med. vet.)
- eines Doktors der Veterinärbiologie - (Dr. rer. biol. vet.) .

(2) Die Promotion dient dem förmlichen Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Das Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss der Tierärztlichen Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung durchgeführt.

(4) Die Tierärztliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München die Würde eines Doktors der Tiermedizin ehrenhalber - Doctor medicinae veterinariae honoris causa (Dr. med. vet. h.c.) - an Personen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen um die tiermedizinische Wissenschaft verdient gemacht haben.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht

1. aus den Professoren der Tierärztlichen Fakultät (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes),
2. aus den hauptberuflich an Einrichtungen der Tierärztlichen Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

²Scheidet ein Mitglied des Promotionsausschusses aus, ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft für bis zu drei Jahre möglich, wenn dies beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt wird.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses; er ist für die Durchführung der Promotionsverfahren verantwortlich und bestimmt die Prüfer und Gutachter.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit anwesend ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern des Promotionsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten wegen persönlicher Beteiligung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 3 Betreuung von Doktoranden

(1) ¹Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 können Doktoranden annehmen und betreuen sowie als Prüfer bestellt werden. ²Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 können die Betreuung bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft fortführen.

(2) Jedes Promotionsvorhaben muss mindestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf einem Formblatt (Anhang 1) durch den Betreuer schriftlich angezeigt werden.

(3) ¹Arbeiten können in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung angefertigt werden, wenn ein Mitglied des Promotionsausschusses als Betreuer fungiert. ²Die Anzeige des Promotionsvorhabens nach Absatz 2 muss durch das Mitglied des Promotionsausschusses und den externen Betreuer (Mentor) erfolgen.

(4) ¹Sofern der Doktorand in einer Einrichtung der Fakultät arbeiten soll, ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung Voraussetzung (Anhang 1). ²Nur aus zwingenden Gründen (z.B. Etatschwierigkeiten, Fehlen eines Arbeitsplatzes) kann die Genehmigung versagt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim Promotionsausschuss der Fakultät einzureichen. ²Für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 1 sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. Zwei druckfertige, maschinengeschriebene, paginierte und gebundene Ausfertigungen einer Dissertation, die den in § 6 beschriebenen Anforderungen genügt. Das Titelblatt einer Dissertation ist gemäß der Vorlage in Anhang 2 zu erstellen.
2. Eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Stellen, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat.
3. Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Fakultät bzw. Hochschule sowie Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung; entsprechendes gilt auch für zurückgenommene Promotionsgesuche.
4. Erklärung darüber, ob die vorliegende Dissertation oder Teile davon schon in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegen hat oder noch vorliegt.
5. Im Falle einer Arbeit, die in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung

angefertigt wurde, eine schriftliche Erklärung des Mentors, dass die Arbeit vom Bewerber selbständig angefertigt wurde und der Mentor mit der Einreichung an der Tierärztlichen Fakultät einverstanden ist.

6. Lebenslauf.
7. Amtliches Führungszeugnis neuesten Datums.
8. Der Nachweis, dass der Bewerber - falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche oder englische Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung für die Promotion zum Dr. med. vet ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen das Zeugnis über die bestandene tierärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes beizufügen. ²Bewerber müssen die tierärztliche Prüfung mit mindestens der Note 3,00 bestanden haben. ³Kann diese Note nicht nachgewiesen werden, ist eine schriftliche Befürwortung des Betreuers erforderlich, in der nach einer Probezeit die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird.

(3) Dem Antrag auf Zulassung für die Promotion zum Dr. rer. biol. vet. sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen:

1. das Diplom oder Staatsexamen auf Grund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes; die in Absatz 2 genannte Mindestnote sowie die entsprechende Ausnahmeregelung gelten sinngemäß, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Wer die tierärztliche Prüfung abgelegt hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Veterinärbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium abgeschlossen hat.
2. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer Einrichtung der Tierärztlichen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München unter Anleitung eines Mitglieds des Promotionsausschusses; als Beginn der Tätigkeit gilt das Datum der Anzeige nach § 3 Abs. 2.
3. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 9.

(4) ¹Bewerber, welche die tierärztliche Prüfung oder das Diplom beziehungsweise Staatsexamen nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, müssen bei der Bewerbung zusätzlich nachweisen, dass sie eine der deutschen tierärztlichen Prüfung beziehungsweise eine der deutschen Diplomprüfung oder dem Staatsexamen entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben. ²Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. ³Die in Absatz 2 genannten Regelungen bezüglich der Mindestnote gelten sinngemäß. ⁴Ob eine nachgewiesene Prüfung im Ausland der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. ⁵Er kann dabei die Unterlagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn heranziehen. ⁶Diese Entscheidung kann schon vor der Antragstellung eingeholt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der Zulassung gemäß § 4 nicht gegeben sind,
2. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
3. ein Grund für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegt,
4. der Bewerber eine Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Rücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann nur vor einem ablehnenden Bescheid über die Dissertation und vor dem Beginn der mündlichen Prüfung zurückgezogen werden.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Als Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, die der Doktorand, abgesehen von der Verwendung angegebener Hilfsmittel, selbstständig angefertigt hat, und die geeignet ist, die tiermedizinische Wissenschaft zu fördern; sie darf in gleicher oder ähnlicher Form weder zum Zwecke der Anerkennung als Promotionsleistung an anderer Stelle vorliegen oder vorgelegen haben noch als Promotionsleistung abgelehnt worden sein. ²Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ³Jede Dissertation muss mit einem Titel, einer Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache, einem Schriftenverzeichnis und einem Lebenslauf versehen sein.

(2) ¹Die Dissertationsschrift kann inhaltlich zu wesentlichen Teilen eine bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Publikation enthalten, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert ist. ²Der Doktorand muss Erstautor sein. ³Dem Manuskript der Publikation ist in der Dissertationsschrift eine gegenüber dem entsprechenden Abschnitt in der Publikation weiter gefasste Literaturübersicht über den Stand der Forschung auf dem in der Dissertationsschrift angesprochenen Wissenschaftsgebiet voranzustellen. ⁴Zusätzlich muss eine Diskussion angefügt werden, in der die Ergebnisse der Publikation entsprechend der weiter gefassten Literaturübersicht erörtert werden.

(3) ¹Als schriftliche Leistung im Promotionsverfahren kann auch eine so genannte Medien-Dissertation anerkannt werden. ²Diese besteht aus einem schriftlichen Teil und dem Programmteil, der, in der Regel als CD-ROM, jedem Exemplar der Dissertationsschrift beigelegt ist.

§ 7 Prüfung der Dissertation

(1) ¹Zur Prüfung der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät als Gutachter (Berichterstatter und Korreferent). ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Berichterstatters externe Gutachter benennen.

(2) ¹Der Berichterstatter erstellt über die Arbeit ein Votum informativum und empfiehlt mit einem Beurteilungsvorschlag ihre Anerkennung und Benotung oder ihre Ablehnung. ²Der Korreferent erstellt ebenfalls ein Gutachten. ³Beurteilen die beiden Gutachter die Arbeit unterschiedlich, ist ein zweiter Korreferent zu bestellen.

(3) Bei Arbeiten, die in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung angefertigt wurden, ist im Gutachten des Betreuers an der Fakultät darzulegen, inwieweit die Dissertation geeignet ist, die tiermedizinische Wissenschaft zu fördern.

(4) Die Benotungsstufen sind:

| | | |
|-----------------|---|--|
| summa cum laude | 1 | eine hervorragende Leistung ohne Auflage |
| magna cum laude | 2 | eine besonders anzuerkennende Leistung |
| cum laude | 3 | eine gute Leistung |
| rite | 4 | eine befriedigende Leistung |
| insuffizienter | 5 | eine unzulängliche Leistung |

(5) ¹Sprechen sich der Berichterstatter und der Korreferent übereinstimmend für die Note „summa cum laude“ aus oder vergibt einer dieser Gutachter die Note „summa cum laude“, der andere die Note „magna cum laude“, ist die Begutachtung durch drei weitere Korreferenten erforderlich. ²Die weiteren Gutachter werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.

(6) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten 14 Tage lang zur Kenntnisnahme durch die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat ausgelegt; diese können innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmenden Frist Sondervoten abgeben. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Promotionsausschuss unter Angabe von Verfasser und Titel der Dissertation schriftlich über die Auslage und die Frist für die Abgabe von Sondervoten.

(7) ¹Stimmt die Beurteilung der gemäß Absatz 1 bestellten Gutachter überein und werden keine Sondervoten abgegeben, ist der übereinstimmende Beurteilungsvorschlag die Note der Dissertation; im übrigen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwertes der vorliegenden Benotungsvorschläge und der Sondervoten über die Benotung. ²Die Note „summa cum laude“ darf vom Promotionsausschuss nur dann vergeben werden, wenn der Durchschnitt der fünf Noten nicht schlechter als 1,2 ist und keine Auflage gemacht wird.

(8) ¹Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, in den Gutachten aufgeführte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ²Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ³Der Doktorand wird gegebenenfalls vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses darüber informiert.

§ 8 Umarbeitung oder Neueinreichung einer Dissertation

(1) ¹Die Dissertation kann zur Umarbeitung zurückgegeben werden. ²Der Bewerber kann die verbesserte Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgabe, jedoch frühestens nach drei Monaten wieder vorlegen. ³Bei Fristversäumnis, die der Bewerber zu vertreten hat, gilt die Dissertation als endgültig abgelehnt.

(2) Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vorlegen.

(3) ¹Bekommt die Dissertation die Note insuffizienter, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ²Die Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. ³Eine neue Arbeit kann innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal eingereicht werden.

§ 9 Promotionsvorprüfung

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Veterinärbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt, die frühestens sechs Monate nach der Anzeige des Promotionsvorhabens nach § 3 Abs. 2 abgeleistet werden soll. ²Sie soll den wissenschaftlichen Bezug des Promotionsvorhabens zur Tiermedizin darlegen. ³Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ⁴Der Hochschullehrer, bei dem der Bewerber im Bereich der Fakultät nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 tätig ist, kann nach Eingang des Antrages Prüfer vorschlagen. ⁵Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer. ⁶Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber seine Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ableistet. ⁷Ein Nebenprüfer kann einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule angehören.

(2) Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt.

(3) ¹Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Die Prüfer bewerten die Leistung des Bewerbers mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Votieren wenigstens zwei Prüfer für „bestanden“, wird der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen.

(4) Nach nicht bestandener Promotionsvorprüfung ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, möglich.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung fortgeführt.

(2) ¹Der Tag der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt. ²Der Bewerber soll mindestens sieben Tage vor

der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Termin und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses verständigt sein.

(3) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf die Beziehungen, die das Dissertationsthema in Theorie und Praxis zu Fragestellungen des eigenen sowie anderer, insbesondere verwandter Fachgebiete hat. ²Die Bewerber können zu Gruppen zusammengefasst geprüft werden.

(4) Das Kolloquium wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern des Promotionsausschusses besteht und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird.

(5) ¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistungen des Bewerbers in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 7 Abs. 4 aufgeführten Noten. ²Stimmen diese Noten überein, gilt die übereinstimmende Note als Gesamtnote der mündlichen Prüfung; im übrigen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwertes der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 gemeinsam fest.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird schriftlich niedergelegt und dem Promotionsausschuss zugeleitet.

(7) ¹Der Promotionsausschuss setzt anschließend das Gesamtergebnis fest, wobei die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewertet werden. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

| | |
|------------------|-----------------|
| bis 1,5 | summa cum laude |
| über 1,5 bis 2,5 | magna cum laude |
| über 2,5 bis 3,5 | cum laude |
| über 3,5 bis 4,0 | rite. |

³Das Ergebnis wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung oder Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber einmal, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholen.

(2) ¹Tritt der Bewerber ohne triftige Gründe von der mündlichen Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die Prüfung, so gilt sie als nicht bestanden. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Erkrankung des Bewerbers kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Veröffentlichungspflicht und Akteneinsicht

(1) ¹Nach bestandener Promotion hat der Bewerber die Veröffentlichung der Dissertation ohne Lebenslauf nach den Absätzen 2 bis 5 auf eigene Kosten zu besorgen. ²Unter Vorlage eines vom Berichtersteller als durchgesehen abgezeichneten Probeexemplars und nach Erfüllung einer gegebenenfalls bestehenden Auflage hat der Bewerber beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Genehmigung der Veröffentlichung der Dissertation zu beantragen. ³ Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber eine Auflage nicht erfüllt hat.

(2) ¹Die Veröffentlichung der Dissertation muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung erfolgen. ²Auf Antrag ist eine Verlängerung der Frist bis höchstens ein Jahr möglich.

(3) ¹Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Bewerber 40 gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation im Format A5 (Pflichtexemplare) abgeliefert hat. ²Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.

(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 4 kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist,

dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.

(6) Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

(7) ¹Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion zu stellen.

§ 13 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Die Urkunde enthält die Angabe des Titels der Dissertation und des Gesamtergebnisses. ³Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung. ⁴Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald sämtliche Promotionsleistungen, insbesondere die Veröffentlichungspflicht nach § 12 Abs. 1 bis 5 erfüllt sind.

(2) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

(3) ¹Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber sich bei der Erwirkung der Zulassung zur Promotion oder bei seinen Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären. ²Der Bewerber ist vor einer Entscheidung zu hören. ³Die Universität muss hiervon unterrichtet sein.

(4) ¹Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Das für die Entscheidung zuständige Gremium ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Doktors der Tiermedizin ehrenhalber (Dr. medicinae veterinariae honoris causa) kann an Personen verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um die tiermedizinische Wissenschaft verdient gemacht haben.

(2) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer mit dem Siegel der Universität versehenen sowie vom Rektor und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden hervorgehoben werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Februar 1982 (KMBI II S. 265), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 524).

²Für Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen werden, gilt diese Promotionsordnung. ³Bewerber im Sinne des Satzes 1 können ihre Promotion wahlweise nach dieser Promotionsordnung fortsetzen.

(2) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die in Absatz 1 Satz 1 genannte Promotionsordnung unbeschadet der dortigen Regelung außer Kraft.

Anhang 1

An den Vorsitzenden des Promotionsausschusses
Dekanat der Tierärztlichen Fakultät, Veterinärstr. 13, 80539 München

Anzeige eines Promotionsvorhabens

Name des
Doktoranden:.....

Geboren am:.....
in:.....

Anschrift:.....
.....

Examensdatum:..... Gesamtnote:.....

Betreuer:.....

Institut/Klinik:.....
.....

Beginn des Promotionsvorhabens:.....

Vorläufiger Titel der Dissertationsarbeit:.....
.....

.....
Datum/Unterschrift des Doktoranden

.....
Datum/Unterschrift des Betreuers
an der Tierärztlichen Fakultät

Leiter der Einrichtung

.....
Name

.....
Datum/Unterschrift des Leiters der
Einrichtung an der Tierärztlichen Fakultät

Angaben bei Doktorarbeiten in Einrichtungen außerhalb der Tierärztlichen Fakultät

Name/Anschrift der Einrichtung:.....

.....
Mentor an der Einrichtung:.....

.....
Datum/Unterschrift des Mentors an der externen Einrichtung

Anhang 2

Die Vorderseite des Titelblattes lautet:

Wenn die Arbeit an einer Einrichtung der Tierärztlichen Fakultät angefertigt wurde:

a) Aus dem Institut (der Klinik) für ... (Lehrstuhl: N.N.) der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

oder (wenn aus dem Namen des Instituts (der Klinik) die Zugehörigkeit zur Tierärztlichen Fakultät zweifelsfrei abzulesen ist)

b) Aus dem Institut (der Klinik) für ... (Lehrstuhl: N.N.) der Ludwig-Maximilians-Universität München

c) Aus dem Institut (der Klinik) für ... (Vorstand: N.N.) der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Wenn der Betreuer nicht Leiter der Einrichtung oder Lehrstuhlinhaber ist, ist als Zusatz in den Fällen a bis c möglich:

Arbeit angefertigt unter Leitung von (Titel und Name des Betreuers)

Wenn die Arbeit an einer Einrichtung angefertigt wurde, die nicht zur Tierärztlichen Fakultät gehört, ist als Zusatz erforderlich:

d) angefertigt am/in (Bezeichnung der Einrichtung)
In Klammern: Titel und Name des Mentors

(Titel der Arbeit)

Inaugural -Dissertation
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde
der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
von

.....
(Vorname, Zuname)

aus

.....
(Geburtsort)

München

Die Rückseite des Titelblattes lautet:

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät
der Universität München

(Bei Arbeiten mit Note magna cum laude, cum laude oder rite)

a) Dekan:
Berichterstatter:
Korreferent:
(evtl. 2. Korreferent:)

(oder bei summa cum laude-Arbeiten)

b) Dekan:
1. Berichterstatter:
1. Korreferent:
2. Korreferent:
3. Korreferent:
4. Korreferent:

Tag der Promotion:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität
München vom 12. Juni 2003 und der am 14. Juli 2003 erteilten Genehmigung nach
Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 14. Juli 2003

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 14. Juli 2003 in der Universität München niedergelegt, die
Niederlegung wurde am 16. Juli 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt
gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2003.